

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf den Trinkwasserverbrauch im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wasserverbrauchsteuersatzung)**

### **§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand**

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden (Steuergläubiger) erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Trinkwasserverbrauch im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden eine örtliche Verbrauchsteuer (Wasserverbrauchsteuer).
- (2) Trinkwasser bezeichnet Wasser, welches auf Leitungswegen im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung (§ 30 Hessisches Wassergesetz - HWG) der Bevölkerung und den gewerblichen und sonstigen Einrichtungen bereitgestellt wird.
- (3) Gegenstand der Steuer ist die abgegebene Menge (Verbrauch) von Trinkwasser aus den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Versorgungsleitungen im Gebiet des Steuergläubigers. Soweit eine abgegebene Menge von der betreffenden öffentlichen Wasserversorgung ganz oder teilweise nach den für sie geltenden Bestimmungen geschätzt wird, insbesondere zur Hochrechnung auf ein Kalenderjahr, ist diese Mengenfestsetzung maßgeblich.

### **§ 2 Steuerschuldner, Einziehungspflichtiger**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Wasserverbrauchsteuer Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Steuerpflichtig sind auch alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen (Wasserabnehmer).
- (2) Einziehungspflichtiger ist der gegenüber den Steuerschuldnern zur Lieferung von Trinkwasser Verpflichtete. Die Einziehung umfasst die Wasserverbrauchsteuer und etwaige Vorauszahlungen auf diese.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Wasserverbrauchsteuer befreit ist die Löschwasserentnahme im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) vorzuhaltenden örtlichen Löschwasserversorgung.

#### **§ 4 Steuerhöhe und Bemessungsgrundlage**

Die Steuer beträgt 0,90 EUR pro abgegebenem m<sup>3</sup> Trinkwasser gemäß § 1 Absatz 3.

#### **§ 5 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Pflichten des Einziehungspflichtigen**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn und im Zeitpunkt der Wasserabgabe nach § 1 Absatz 3.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Jahressteuer können Vorauszahlungen erhoben werden.
- (3) Der Einziehungspflichtige hat
  - a.) nach Ablauf des jeweiligen Besteuerungszeitraums bis zum 31. Mai des Folgejahres dem Steuergläubiger - Kassen- und Steueramt - eine Steueranmeldung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks einzureichen. In dieser Anmeldung hat der Einziehungspflichtige die Höhe der Wasserverbrauchsteuer selbst zu berechnen;
  - b) die Wasserverbrauchsteuer (§ 1 Abs. 3) von den Steuerschuldnern einzuziehen. Die Erhebung von Vorauszahlungen von den Steuerschuldnern ist zulässig. Diese können monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Die Einziehungspflicht besteht insbesondere dann nicht, wenn das Trinkwasser außerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Wiesbaden abgegeben wird;
  - c.) die errechnete Wasserverbrauchsteuer monatlich bis zum 15. Tag nach Ablauf des Folgemonats an den Steuergläubiger - Kassen- und Steueramt - unter Angabe des für den Steuerschuldner vergebenen Kassenzeichens zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Zwölftel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Einziehungspflichtigen oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen;
  - d.) das Ende seiner Betätigung oder den Wechsel seines Betreibers des Steuergläubigers - Kassen- und Steueramt - anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweilig anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (4) Der Steuergläubiger kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erlassen, wenn der Steuerschuldner die ihm obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt. In diesen Fällen wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 6 Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten**

- (1) Der Einziehungspflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über den Verbrauch nach § 1 Abs. 3 zur Einsicht durch den Steuergläubiger bereitzuhalten.
- (2) Der Steuergläubiger ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten durch seine gesondert ausgewiesenen Mitarbeitenden Einsicht in die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke im Sinne von Absatz 1 nehmen zu lassen oder deren Übermittlung an sich zu verlangen, sofern dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Der jeweilige Einziehungspflichtige ist

verpflichtet, die entsprechende Einsichtnahme nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 zu dulden bzw. die angeforderten Informationen zu übermitteln.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den            2023  
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister